

Satzung

Förderverein Bismarckturm Altenkirchen (Westerwald)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Bismarckturm Altenkirchen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung wird im Namen der Zusatz e.V. geführt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Altenkirchen (Westerwald).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2)
 - a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Dies wird verwirklicht durch die Sanierung und den baulichen Erhalt des unter Denkmalschutz stehenden Bismarckturms. Auch können sonstige, durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu bestimmende Baulichkeiten, sofern es sich um historisch kulturell besonders wichtige Bau- und Kulturdenkmäler der Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald) handelt, der Förderung zugeführt werden. Der Zweck soll durch die Beschaffung finanzieller Mittel (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen) für die Eigentümerin des Bismarckturms und der zu bestimmenden Baulichkeiten, die Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald), erzielt werden. Die Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald) erhält diese Mittel entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des Vereins nach Vorlage von Rechnungsbelegen für erfolgte Sanierungsleistungen. Der Vorstand soll von der Eigentümerin über den erreichten Sanierungsstand zwecks weiterer effizienter Mittelbeschaffung laufend unterrichtet werden. Des Weiteren stellt die Eigentümerin den Turm nach Sanierung der Öffentlichkeit für Führungen und als Stätte der Begegnung zur Verfügung.
 - b) *Zweck des Vereins ist weiter, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde im Allgemeinen sowie im Besonderen, alle Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern, die auf eine Erforschung des Heimatraumes der Stadt Altenkirchen, insbesondere seiner Geschichte, gerichtet sind sowie die aus diesen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse zu verbreiten.*

Diese Zwecke werden verwirklicht durch

- *die Sammlung und Aufbereitung von historischen Fotografien oder deren Kopien, heimathistorischen Gegenständen und Nachlässen sowie heimatgeschichtlichen Dokumentationen,*
- *die Erstellung von Präsentationen für Stadtführer und einer heimathistorisch interessierten Allgemeinheit,*
- *die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes,*
- *die Zusammenarbeit mit Personen und Vereinigungen, die gleiche Ziele verfolgen, jedoch grundsätzlich ohne Ausleihungen von Sammlungs- und Ausstellungsstücken,*
- *die Unterhaltung sowie die Möglichkeit zur Eröffnung eines vereinseigenen*

sogenannten „Historischen Quartiers“ für die Öffentlichkeit.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige erklären den Eintritt durch den/die gesetzlichen Vertreter.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, welcher an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Will dieser einen gestellten Antrag ablehnen, hat er ihn mit einer Begründung der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist die Mitgliederversammlung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod einer natürlichen Person oder durch Auflösung oder Stellung des Insolvenzantrags einer juristischen Person, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben und Kosten Mitgliedsbeiträge.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei bis höchstens acht Mitgliedern. Dies sind der Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender, der Schatzmeister sowie maximal fünf weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen. Dies trifft nicht für den Vorsitzenden zu. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und der

stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist und dem Schatzmeister nicht Anderes als die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt.

- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Ankündigung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Einberufung erfolgt in einer angemessenen Frist schriftlich oder in elektronischer Form oder auf dem Wege der Telekommunikation.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der angegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7

Geschäftsführung, Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen, die/der die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes (§ 6 Abs. 3) entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes führt.
- (2) Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald) soll eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung in der Bürger- und Heimatzeitung "Mitteilungsblatt Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald)"; es kann zusätzlich auch schriftlich unter Einhaltung der nachstehenden Frist eingeladen werden. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Dieser bestimmt den Protokollführer.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich § 10 Abs. 1 beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, soweit die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller Mitglieder des Vereins schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen, über Satzungsänderungen zu beschließen, Jahresberichte entgegenzunehmen sowie die Entlastung des Vorstandes auszusprechen, den Mitgliedsbeitrag festzusetzen, über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden

- und Fragen grundsätzlicher Bedeutung zu beraten.
(10) Protokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer die nicht dem Vorstand angehören. Deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eigens hierzu einberufen wurde. Zum Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht Anderes beschließt, ist der Vorsitzende Liquidator des Vereins.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Kreisstadt Altenkirchen, die es allein zu gemeinnützigen Zwecken, vorrangig zur Sanierung und Erhaltung des Bismarckturms, zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Altenkirchen, 6. August 2008

Ergänzt: 5. März 2016